

SATZUNG

Deutsch-Italienischer Kreis Baden-Baden e.V. Circolo Italo-Tedesco Baden-Baden e.V

Stand: 20. April 2018

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Deutsch-Italienischer Kreis Baden-Baden e.V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Baden-Baden. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Deutsch-Italienische Kreis Baden-Baden e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Zusammenlebens der italienischen und deutschen Mitbürger von Baden-Baden und Umgebung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung, Pflege und Weiterentwicklung von persönlichen Kontakten und durch gemeinsame kulturelle und sportliche Veranstaltungen, ferner der Förderung der Kenntnisse beider Sprachen und Länder mit dem Ziel zur Verständigung und zum Frieden in Europa beizutragen. Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell unabhängig und neutral.

§ 3 Erwerb und Dauer der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins werden kann jede natürliche Person, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, sowie jede juristische Person.

Die Mitgliedschaft wird grundsätzlich mit Zugang der schriftlichen Beitrittserklärung beim Vorstand erworben.

Wird von einem Mitglied Widerspruch erhoben, entscheidet der Vorstand über den Aufnahmeantrag mit Stimmenmehrheit.

Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

Die Mitgliedschaft gilt für mindestens 1 Jahr.

Jedes neue Mitglied verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Anerkennung der Satzung und der Vereinsorgane.

Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

4.1. Die Mitgliedschaft erlischt

- a)** durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Monaten zum Jahresende.
Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- b)** wenn bis zum 30.06. des Geschäftsjahres der fällige Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt ist, durch Beschluss des Vorstandes
- c)** durch Tod
- d)** durch Beschluss der Vorstandes, wenn das Verhalten des Mitglieds die Ziele des Vereins schuldhaft in grober Weise verletzt oder gegen die Zielsetzung des Vereins verstößt.
Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.
Das Mitglied hat auf Verlangen das Recht, vor der Entscheidung über den Ausschluss vor der Mitgliederversammlung Stellung zu nehmen.
Auf dieses Recht ist es im Aufforderungsschreiben zur Stellungnahme hinzuweisen.
- e)** bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

4.2. Die Mitglieder haben bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Rückerstattung von bisher bezahlten Mitgliedsbeiträgen oder Kursgebühren.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist zum 01. März eines jeden Jahres fällig.

Bei Neumitgliedschaft ist der Beitrag zum 1. des nächsten Quartals nach Mitteilung der Aufnahme zur Zahlung fällig.

Neben dem Einzelbeitrag wird ein ermäßigter Ehegattenbeitrag festgelegt. Schüler, Studenten, Rentner und Arbeitslose zahlen einen ermäßigten Beitrag. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a)** der Vorstand
- b)** die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand und Beirat

7.1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schriftführer.

Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

7.2a. Zur Entlastung des Schatzmeisters können dessen Aufgaben auf Beschluss des Vorstands auf mehrere Mitglieder verteilt werden.

Der Aufgabenbereich wird vom Vorstand festgelegt.

7.2b. Zur Unterstützung des Vorstands wird ein Beirat gebildet, der aus maximal 11 italienischen und deutschen Mitgliedern besteht.

Der Beirat hat bei allen wichtigen Entscheidungen des Vorstands mitzuwirken.

In dem Beirat sollen alle Mitgliedergruppen vertreten sein.

7.3. Die Mitglieder des Vorstands und des Beirats werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt und bleiben bis zur nächsten Vorstandswahl im Amt.

Die Vorstandsmitglieder sollen alternierend gewählt werden, d.h. in einem Jahr der 1. Vorsitzende und Schriftführer, im darauffolgenden Jahr der 2. Vorsitzende und Schatzmeister. Dies soll eine kontinuierliche Arbeit des Vorstands gewährleisten. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Die Amtszeit dauert im Regelfall bis zur Neuwahl.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder Beirats vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds oder Beirats.

7.4. Außerdem sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.

7.5. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Gesamtvorstand trifft sich regelmäßig.

Bei außerordentlichen Vorstandssitzungen hat die Einladung schriftlich zu erfolgen.

7.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

7.7. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied oder bei Einstimmigkeit eine vereinsfremde Person zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

7.8. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.
Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang.
Zahlungen für Vereinszwecke darf er bis zu einer Höhe von 300,-€ (pro Einzelposten) selbsttätig leisten. Bei Beträgen über 300,-€ benötigt er die schriftliche Genehmigung eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds.

§ 7 a Vergütungen

7a.1. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

7a.2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

Mindestens einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
Außerordentliche Versammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung verlangen.
Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.

Die Einladung einschließlich der Tagesordnung muss den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vorher schriftlich zugehen.
Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

Die ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.
Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom zweiten Vorsitzenden geleitet.
Er bestimmt die Art der Abstimmung; diese muss jedoch schriftlich erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der erschienen Mitglieder dies beantragt.
In außerordentlichen Fällen kann auch ein einzelnes Mitglied geheime Wahlen verlangen.
Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die anwesenden ordentlichen Mitglieder des Vereins.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Vereinsbeitrag bezahlt haben.

Wählbar sind auch Mitglieder die zur Mitgliederversammlung verhindert sind und per schriftlicher Erklärung kandidieren.

Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

Bei gleicher Stimmenzahl der Kandidaten erfolgt eine Stichwahl zwischen diesen. Führt die Abstimmung erneut zu gleicher Stimmenzahl, entscheidet das Los.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

1. Jahresbericht
2. Rechenschaftsbericht des Kassierers
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstands
5. Neuwahl des Vorstand
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
7. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Über die Mitgliederversammlung und jede Verhandlung des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das insbesondere die gefassten Beschlüsse enthalten muss.

Das Protokoll ist vom amtierenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Protokolle werden zur allgemeinen Kenntnisnahme innerhalb eines Monats nach den Mitgliederversammlungen für einen Zeitraum von einem Monat in den Räumen des Vereins ausgehängt.

§ 9 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Unberührt bleiben Zuschüsse nach allgemeinen Förderrichtlinien.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder notwendig.

Sind in der hierzu einberufenen Mitgliederversammlung nicht 3/4 der Mitglieder vertreten, so hat nach Ablauf von 4 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung stattzufinden.

Diese entscheidet über die Auflösung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fließt das Vereinsvermögen der Stadt Baden-Baden oder einer gemeinnützig anerkannten Institution zu, die es nur zu steuerbegünstigten Zwecken verwenden darf. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Ordnungen

Der Verein kann sich weitere Ordnungen geben.

Die Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.

Die Ordnungen werden vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung beschlossen, geändert oder aufgehoben, sofern diese Satzung nichts anderes regelt. Alle Ordnungen sind den Mitgliedern mitzuteilen.

§ 12 Haftung

12.1. Für die aus dem Vereins-, insbesondere Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb auch fahrlässig entstehenden Schäden und Sachverluste - auch in den Räumen des Vereins - haften der Verein, seine Vertreter und Hilfspersonen den Mitgliedern und Gästen gegenüber – soweit nicht ein spezieller Versicherungsschutz besteht – nicht.

12.2

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden.

(2) Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt was die Mitglieder gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätten, sofern sie bei der Verabschiedung dieser Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

(3) Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in der Satzung vorgeschriebenen Maß der Leistung/Aufgabe oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. Es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung/Aufgabe oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.“

Baden-Baden, den 20. April 2018

1. Vorsitzender

2. Vorsitzende

Schriftführerin

In dieser Satzung wurde der Einfachheit halber die männliche Form verwendet – selbstverständlich sind alle Geschlechter gemeint.